

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg

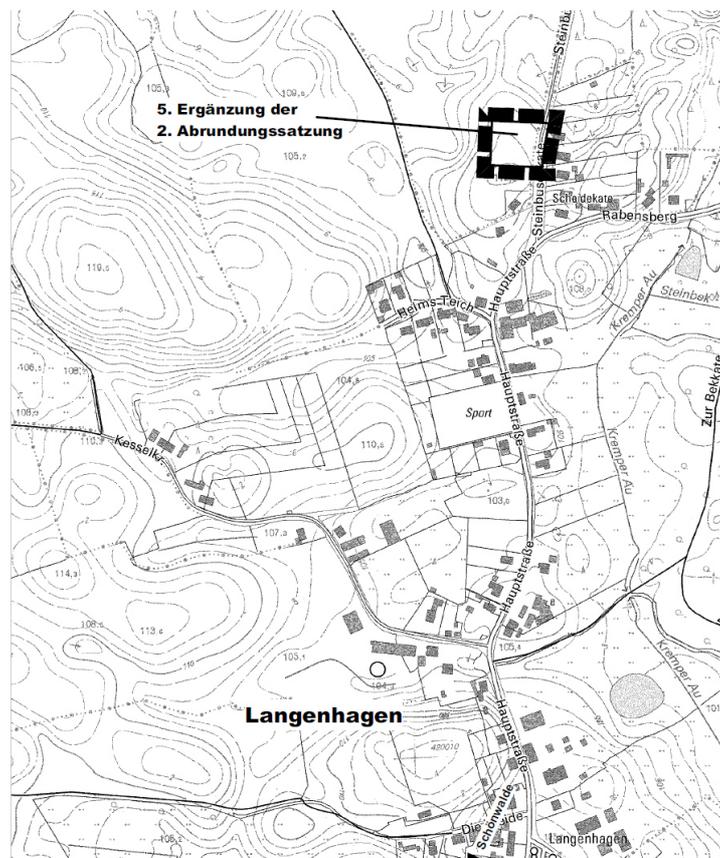
**Betr: Aufstellungs-, und Entwurfs-, und Auslegungsbeschluss der 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 für die Ortschaft Langenhagen der Gemeinde Schönwalde a. B. für einen Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Langenhagen westlich der Straße "Steinbuschkate" nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Schönwalde a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.08.2018 beschlossen, die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 für die Ortschaft Langenhagen der Gemeinde Schönwalde a. B. für einen Bereich am nordwestlichen Ortsrand von Langenhagen westlich der Straße "Steinbuschkate" im Verfahren (§ 13 BauGB) aufzustellen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der in gleicher Sitzung gebilligte und nach § 3 (2) BauGB zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 für das oben näher benannte Gebiet und die Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, dem 01.10.2018 bis Donnerstag, dem 01.11.2018**

in der Amtsverwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte in 23744 Schönwalde am Bungsberg, Am Ruhsal 2 – Bauamt- 1. OG- während folgender Zeiten (Mo., Di., Do, Fr. von 08:00 bis 12:00 und Do. von 15:00 bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter <https://www.amt-ostholstein-mitte.de/startseite/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzung der Abrundungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Schönwalde a. B., den 18.09.2018

Gemeinde Schönwalde a. B.  
Der Bürgermeister

LS

gez. Unterschrift  
(Winfried Saak)